

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

für die

Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens

Ausgegeben

Karlsruhe, den 14. Mai

1957

Inhalt:

	Seite		Seite
Vorspruch zur neuen Grundordnung	11	Kirchliches Gesetz:	
		Die Landeskirche im allgemeinen, die Gliederung in der Landeskirche, die Gemeinde und das Pfarramt	12

Die Landessynode hat am 3. Mai 1957 mit verfassungsändernder Mehrheit folgenden **Vorspruch zur neuen Grundordnung** beschlossen:

*Vorspruch

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden glaubt und bekennt Jesus Christus als ihren Herrn und als alleiniges Haupt der Christenheit.

(2) Sie gründet sich als Kirche der Reformation auf das in der Heiligen Schrift Alten Testaments und Neuen Testaments bezeugte Wort Gottes, die alleinige Quelle und oberste Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens, und bekennt, daß das Heil allein aus Gnaden, allein im Glauben an Jesus Christus empfangen wird.

(3) Sie bezeugt ihren Glauben durch die drei altkirchlichen Glaubensbekenntnisse: Apostolicum, Nicaenum und Athanasianum.

(4) Sie anerkennt, gebunden an die Unionsurkunde von 1821 und ihre gesetzliche Erläuterung von 1855, namentlich und ausdrücklich das Augsburger Bekenntnis als das gemeinsame Grundbekenntnis der Kirchen der Reformation sowie den Kleinen Katechismus Luthers und den Heidel-

berger Katechismus nebeneinander, abgesehen von denjenigen Katechismusstücken, die zur Sakramentsauffassung der Unionsurkunde im Widerspruch stehen.

(5) Sie bejaht die Theologische Erklärung von Barmen als schriftgemäße Bezeugung des Evangeliums gegenüber Irrlehren und Eingriffen totalitärer Gewalt.

(6) Sie weiß sich verpflichtet, ihr Bekenntnis immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen und es in Lehre und Ordnung zu bezeugen und lebendig zu halten.

Auf dieser Grundlage hat die Evangelische Landeskirche in Baden ihre Grundordnung neu beschlossen. Sie ist dabei überzeugt, daß alles Recht in der Landeskirche allein dem Auftrag ihres Herrn Jesus Christus zu dienen hat. Es findet in diesem Auftrag seine Vollmacht und seine Grenze. Daher ist jede Bestimmung der Grundordnung im Geist der Liebe Christi zu halten.

Kirchliches Gesetz*)

*Die Landeskirche im allgemeinen, die Gliedschaft in der Landeskirche, die Gemeinde und das Pfarramt

Az. 14/21

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

A

Die Landeskirche im allgemeinen

§ 1

Die Evangelische Landeskirche in Baden bekennt sich mit den örtlichen Gemeinden, in denen sie sich aufbaut, als Gemeinde Jesu Christi. Als solche verkündigt sie das Evangelium aller Welt, verwaltet die Sakramente und dient mit der Tat der Liebe.

§ 2

Die Landeskirche ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie steht in der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen.

§ 3

(1) Die Landeskirche entscheidet selbständig über ihre Lehre, über die Ordnung ihres Gottesdienstes und ihrer gottesdienstlichen Handlungen. Sie ordnet selbständig ihren Aufbau, ihre Ämter und Dienste und die Durchführung ihrer Verwaltung.

(2) Die Selbständigkeit der Landeskirche wird gegenüber anderen öffentlichen Körperschaften nur beschränkt durch vertragliche Vereinbarungen und durch das für alle geltende Gesetz, soweit dieses Gesetz nicht im Widerspruch steht zu dem Auftrag der Kirche.

§ 4

Die Landeskirche ist nach ihrer inneren Ordnung eine Körperschaft eigener Art. In ihrem Verhältnis zur staatlichen Rechtsordnung besitzt sie die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

*) **Bemerkung:** Mit dem auf Seite 11 abgedruckten Vor-spruch und dem obigen kirchlichen Gesetz „Die Landeskirche im allgemeinen, die Gliedschaft in der Landeskirche, die Gemeinde und das Pfarramt“ sind — abgesehen von den Übergangs- und Schlußbestimmungen — alle Teile der neuen Grundordnung durch kirchliche Gesetze von der Landessynode beschlossen und verabschiedet worden. Die Gesamtkodifikation der Grundordnung erfolgt voraussichtlich auf der Tagung der Landessynode im Frühjahr 1958.

B

Die Gliedschaft in der Landeskirche

§ 5

- (1) Glied der Landeskirche ist
- a) wer innerhalb der Landeskirche getauft ist,
 - b) wer als Glied einer anderen der Evangelischen Kirche in Deutschland angehörenden Landeskirche oder als Glied einer lutherischen, reformierten oder unierten Kirche des Auslandes zugezogen ist, falls er nicht innerhalb von sechs Monaten dem für seinen Wohnort zuständigen Pfarramt Gegenteiliges erklärt,
 - c) wer in die Landeskirche aufgenommen wird.
- (2) Weitere Voraussetzung für die Gliedschaft ist Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Bereich der Landeskirche.

§ 6

- (1) Die Glieder der Landeskirche sind durch die Taufe Glieder der Gemeinde Jesu Christi.
- (2) Sie haben Anteil an der Verantwortung für die Sendung der Kirche und stehen unter ihren Ordnungen. Nach dem Maße ihrer Kräfte übernehmen sie Ämter und Dienste und tragen durch Abgaben und Opfer zu dem Aufwand der Landeskirche bei.
- (3) Die vollen kirchlichen Fähigkeiten und Pflichten erwachsen den Gliedern der Landeskirche mit der Konfirmation und entsprechend der kirchlichen Wahlordnung.

§ 7

Wer nicht Glied der Landeskirche ist, kann auf seinen oder seines gesetzlichen Vertreters Wunsch zur kirchlichen Unterweisung zugelassen werden.

§ 8

- (1) Die Gliedschaft in der Landeskirche erlischt
- a) durch Beendigung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Bereich der Landeskirche,

- b) durch Austritt aus der Landeskirche,
- c) durch Ausschluß, den die kirchliche Lebensordnung als Zuchtmittel vorsehen kann.

(2) Die Gliedschaft in der Landeskirche kann wieder erworben werden im Falle b) nur durch Aufnahme, im Falle c) nur durch Aufhebung des Ausschlusses; beides erfolgt allein nach der Ordnung der Landeskirche.

C

Die Gemeinde

§ 9

(1) Gemeinde ist da, wo evangelische Christen sich um Gottes Wort versammeln.

(2) Die Gemeinde lebt davon, daß der Herr durch Wort und Sakrament in ihr gegenwärtig und wirksam ist. Die Gemeinde erweist sich dadurch als lebendig, daß ihre Glieder auf Gottes Wort hören und die Sakramente gebrauchen, kraft des Priestertums aller Gläubigen anhalten am Gebet, Christus vor der Umwelt bekennen und Liebe üben in der tätigen Gemeinschaft untereinander und im Dienste an allen Nächsten.

(3) Die öffentliche Verkündigung des Wortes Gottes und die Verwaltung der Sakramente geschieht durch das Predigtamt.

1. Die Pfarrgemeinde

a) Allgemeines

§ 10

Eine Pfarrgemeinde bilden die Glieder der Landeskirche, die durch ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt einem Pfarramt, einem Pfarrvikariat oder einer Predigtstelle zugewiesen sind.

§ 11

(1) Die Glieder der Pfarrgemeinde haben Anspruch darauf, daß ihnen in regelmäßigen öffentlichen Gottesdiensten Gottes Wort verkündigt wird und die Sakramente gereicht werden.

(2) Wollen Gemeindeglieder kirchliche Verbände, Vereine oder Werke kirchliche Einrichtungen, insbesondere Räume, in denen gottesdienstliche Feiern stattfinden, für besondere Veranstaltungen benutzen, so kann diesem Verlangen stattgegeben werden, wenn die Veranstaltung nach Form und Inhalt dem kirchlichen Leben dient und nicht die Gefahr einer Spaltung oder berechtigtes Ärgernis in der Gemeinde hervorruft.

b) Das Ältestenamtsamt und die Ältesten

§ 12

Die Gemeinde (Pfarrgemeinde) wählt aus ihrer Mitte Männer und Frauen, welche das Amt des Ältesten gemäß den Weisungen der Heiligen Schrift ausüben.

§ 13

(1) Die Wahl ist ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche Jesus Christus.

(2) Dies bekennt der Wähler bei seiner Anmeldung zur Wählerliste in einer schriftlichen Erklärung.

§ 14

Wählen kann jedes Gemeindeglied, das das 21. Lebensjahr vollendet hat und in die Wählerliste aufgenommen ist.

§ 15

Die Fähigkeit zu wählen verliert,

1. wer sich offenkundig kirchenfeindlich betätigt;
2. wer ein öffentliches, noch nicht behobenes Ärgernis gegeben hat, insbesondere durch Verächtlichmachung des christlichen Glaubens, der Kirche, der Heiligen Schrift, der kirchlichen Gnadenmittel, durch unehrbareren Lebenswandel oder durch grobe sittliche Verfehlungen;
3. wer die kirchliche Ordnung verletzt oder nicht achtet, insbesondere dadurch, daß er
 - a) die Taufe seiner Kinder unterlassen hat,
 - b) seine Kinder ohne triftigen Grund von der kirchlichen Unterweisung und der Konfirmation ferngehalten hat,
 - c) ohne triftigen Grund kirchlich nicht getraut ist.

Wer in der Vergangenheit die kirchliche Ordnung verletzt oder mißachtet hat, aber wieder in der kirchlichen Ordnung steht, hat die Fähigkeit zu wählen wieder erlangt;

4. wer mit Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr lang im Rückstand ist, obwohl er dazu imstande gewesen wäre;
5. wer nicht vollgeschäftsfähig ist.

§ 16

Zum Ältesten kann nur vorgeschlagen werden, wer

- a) die Fähigkeit zu wählen besitzt,
- b) spätestens im Wahlmonat das 25. Lebensjahr vollendet,
- c) seit mindestens einem Jahr zur Pfarrgemeinde gehört,
- d) evangelisch getraut ist und seine Kinder im Bekenntnis der evangelischen Kirche erziehen läßt,
- e) an dem gottesdienstlichen Leben der Gemeinde regelmäßig Anteil nimmt.

§ 17

(1) Die Ältesten werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt und auf ihr Amt verpflichtet.

(2) Das Altestengelübde lautet:

„Ich gelobe, das Ältestenamtsamt in dieser Gemeinde so zu führen, wie es die Ordnung unserer Kirche vorschreibt.

Ich gelobe, dem Aufbau unserer Gemeinde zu dienen in alleinigem Gehorsam gegen das Wort Gottes Alten und Neuen Testaments, wie es in den Bekenntnisschriften unserer Landeskirche ausgelegt und in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen bezeugt ist.

Ich gelobe, durch rege Teilnahme am Leben der Gemeinde, insbesondere an den Gottesdiensten und am heiligen Abendmahl, und durch ein christliches Familien- und Berufsleben der Gemeinde ein gutes Beispiel zu geben.“

(3) Älteste, die das Amt schon einmal ausgeübt haben, können sich auf das frühere Gelübde berufen.

§ 18

(1) Die Amtszeit der Ältesten dauert regelmäßig 6 Jahre. Sie beginnt mit ihrer Verpflichtung und endet mit der Einführung der allgemein neu gewählten Ältesten.

(2) Abgesehen von dem Ablauf der Amtszeit endet das Amt des Ältesten durch Niederlegung des Amtes, durch Beendigung der Zugehörigkeit zur Gemeinde, durch Tod und durch Entlassung.

(3) Die Entlassung ist beim Bezirkskirchenrat durch den Ältestenkreis oder das Pfarramt zu beantragen:

- a) wenn die Voraussetzungen für die Fähigkeit, gewählt zu werden, wegfallen, insbesondere wenn der Älteste trotz wiederholter Ermahnung sich von Gottesdienst und heiligem Abendmahl immer wieder fernhält,
- b) wenn Dienstunfähigkeit des Ältesten eintritt,
- c) wenn der Älteste trotz wiederholter Ermahnung seine Dienstobliegenheiten vernachlässigt.

§ 19

(1) Ehegatten sowie Verwandte und Verschwägerte im ersten und zweiten Grad können nicht gleichzeitig Älteste der gleichen Pfarrgemeinde sein. Bei Zusammentreffen hat der an Lebensjahren Jüngere auszuscheiden, wenn eine andere Vereinbarung zwischen den beteiligten Ältesten nicht erfolgt. Ein Ältester hat zurückzutreten, wenn er in dem in Satz 1 bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis zum Pfarrer steht.

(2) Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 bedürfen der Genehmigung des Bezirkskirchenrats.

§ 20

Das Verfahren der Ältestenwahl regelt die kirchliche Wahlordnung.

§ 21

(1) Zusammen mit dem Pfarrer bilden die Ältesten unter dessen Vorsitz den Ältestenkreis. Ein vom Ältestenkreis gewählter Ältester ist Stellvertreter des Vorsitzenden.

(2) Die Ältesten sind berufen, in Gemeinschaft mit dem Pfarrer die Gemeinde zu leiten und mit ihm die Verantwortung dafür zu tragen, daß der Gemeinde Gottes Wort rein und lauter gepredigt wird und die Sakramente in ihr recht verwaltet werden.

(3) Aus dieser Mitverantwortung ergibt sich für die Ältesten die Verpflichtung, in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Pfarrer den Aufbau der Gemeinde zu fördern, insbesondere durch dienende Hilfe im Gottesdienst, durch Mitwirkung in der Männer-, Frauen- und Jugendarbeit, durch Beteiligung an der Besuchsarbeit in den Häusern und an den Werken der Liebe in der Gemeinde.

(4) Kommen einem Ältesten Beanstandungen der Dienstführung des Pfarrers zur Kenntnis, so ist es seine brüderliche Pflicht, diese mit dem Pfarrer allein zu besprechen, ehe sie Gegenstand der Beratung im Ältestenkreis oder Kirchengemeinderat werden.

§ 22

(1) Der Ältestenkreis versammelt sich regelmäßig zur Beratung der Gemeindeangelegenheiten und zum Meinungsaustausch. Er muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Ältesten es verlangt.

(2) Dem Ältestenkreis kommt insbesondere zu:

- a) die Mitwirkung bei der Besetzung der Gemeindepfarrstellen nach Maßgabe eines besonderen kirchlichen Gesetzes,
- b) die Entscheidung über Anträge auf Aufnahme in die Kirche,
- c) die Zustimmungserteilung zu Anträgen auf Überlassung kirchlicher Räume (§ 11 Abs. 2 und § 37 Abs. 2 f),
- d) die Handhabung der Kirchenzucht nach Maßgabe der kirchlichen Lebensordnung,
- e) die Verwaltung des den Zwecken der Pfarrgemeinde ganz oder zum größten Teil gewidmeten Gemeindevermögens in dem vom Kirchengemeinderat festgestellten Umfang,
- f) die Namensgebung für die Pfarrei und kirchliche Gebäude im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat und dem Evang. Oberkirchenrat.

(3) Der Ältestenkreis hat bei all seinen Entschlüssen Rücksicht zu nehmen auf die Bedürfnisse der anderen Pfarrgemeinden und der Kirchengemeinde. Bei Behandlung von Gegenständen, die andere Pfarrgemeinden berühren, insbesondere wegen der Gemeinsamkeit der kirchlichen Gebäude, haben die Ältestenkreise gemeinschaftliche Sitzungen abzuhalten.

(4) Sollen im Rahmen der gottesdienstlichen Ordnungen der Landeskirche gottesdienstliche Feiern wie Früh- und Abendgottesdienste, Abendmahlsfeiern u. a. vermehrt oder eingeführt werden, so ist im Ältestenkreis darüber zu beschließen. Das gleiche gilt bei Verlegung der Gottesdienstzeiten und für die Verminderung der Gottesdienste. Eine solche Verminderung bedarf der Genehmigung des Bezirkskirchenrats, die durch Vermittlung des Kirchengemeinderats einzuholen ist.

(5) Die Sitzungen des Ältestenkreises sind nicht öffentlich. Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats und des Landeskirchenrats sowie die Prälaten und der Dekan haben Zutritt.

(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Ältestenkreises wird ein Protokoll geführt.

§ 23

Der Evang. Oberkirchenrat kann den Ältestenkreis auflösen, wenn nach vergeblich gebliebenen Bemühungen um brüderliche Schlichtung diese Maßnahme erforderlich ist, um die Pfarrgemeinde vor ernstem Schaden zu bewahren. Die Neuwahlen sind innerhalb von 2 Monaten anzuordnen.

c) Die Gemeindeversammlung

§ 24

(1) In jeder Pfarrgemeinde wird jedes Jahr mindestens einmal durch den Ältestenkreis eine Gemeindeversammlung einberufen. Diese Versammlung dient dazu, den Gemeindegliedern Gelegenheit zu geben, ihren Rat zu Gehör zu bringen, Anliegen der Gemeinde zu besprechen und sie mit den Entschlüssen und Plänen der Leitung und der Werke der Landeskirche sowie mit den wichtigen Vorgängen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Ökumene bekanntzumachen.

(2) Die Gemeindeversammlung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit des Ältestenkreises oder ein Zehntel der stimmberechtigten Gemeindeglieder dies verlangt.

(3) Alle konfirmierten Gemeindeglieder sind berechtigt, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen.

(4) Ältestenkreise mehrerer Pfarrgemeinden können Gemeindeversammlungen gemeinschaftlich abhalten.

2. Die Kirchengemeinde

a) Allgemeines

§ 25

(1) Besitzt eine Gemeinde die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder werden ihr künftig diese Rechte verliehen, so ist sie eine Kirchengemeinde. Ihr Gebiet ist das Kirchspiel.

(2) Die Kirchengemeinde umfaßt in der Regel eine Pfarrgemeinde (einfache Kirchengemeinde). Sie kann aber auch mehrere Pfarrgemeinden umfassen (geteilte Kirchengemeinde).

(3) Auf die einfache Kirchengemeinde finden die Bestimmungen über die Pfarrgemeinde sinn-gemäße Anwendung.

(4) In der geteilten Kirchengemeinde beschließt über die örtliche Abgrenzung der Pfarrgemeinden der Kirchengemeinderat nach Anhörung der Ältestenkreise der betroffenen Pfarrgemeinden und im Benehmen mit dem Dekanat. Die Abgrenzung bedarf der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Evang. Oberkirchenrat endgültig. Jede Pfarrgemeinde soll eine eigene Benennung führen.

§ 26

Der bisherige Bestand der Kirchengemeinden wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Änderungen im Bestand einer Kirchengemeinde (Neubildung, Auflösung, Trennung und Zusammenlegung) erfolgen durch kirchliches Gesetz, Änderungen in der Begrenzung des Kirchspiels durch Anordnung des Evang. Oberkirchenrats nach Anhörung der Beteiligten.

§ 27

(1) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben können mehrere Kirchengemeinden zu einer Gesamtkirchengemeinde verbunden werden.

(2) Zur Erledigung der gemeinsamen Angelegenheiten treten die Kirchengemeinderäte der Einzelgemeinden zusammen oder es werden Gesamtkörperschaften bestellt, die von den Einzelkörperschaften durch Wahl aus ihrer Mitte nach dem Verhältnis der Seelenzahl der Einzelkirchengemeinden gebildet werden. Die nähere Regelung erfolgt durch übereinstimmende Satzung. Wird eine Übereinstimmung nicht erzielt, so erläßt der Evang. Oberkirchenrat die Satzung.

§ 28

Jede Kirchengemeinde besorgt ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung. Dabei hat sie zu beachten, daß sie im Ganzen der Landeskirche steht und aus der Verantwortung für den Auftrag der Kirche heraus auf die anderen Kirchengemeinden Rücksicht zu nehmen hat.

b) Der Kirchengemeinderat

§ 29

In der einfachen Kirchengemeinde bilden die Ältesten und der Pfarrer den Kirchengemeinderat.

§ 30

(1) In der geteilten Kirchengemeinde bilden die Ältesten der Pfarrgemeinden mit den Pfarrern und den Pfarrvikaren den Kirchengemeinderat.

(2) Sind mehr als 30 Älteste vorhanden, so werden in den Kirchengemeinderat doch nur 30 Älteste entsandt und zwar aus jeder Pfarrge-

meinde nach dem Verhältnis der Seelenzahl zu der Seelenzahl der Kirchengemeinde. Aus jeder Pfarrgemeinde muß mindestens 1 Ältester dem Kirchengemeinderat angehören. Notfalls wird die Grundzahl von 30 erhöht.

(3) Die Zahl der dem Kirchengemeinderat angehörenden stimmberechtigten Pfarrer darf die Hälfte der Zahl der Ältesten nicht übersteigen. Die nicht stimmberechtigten Pfarrer gehören dem Kirchengemeinderat mit beratender Stimme an.

(4) Eine Gemeindegatzung regelt das einzelne.

§ 31

In geteilten Kirchengemeinden wählt der Kirchengemeinderat aus seiner Mitte auf die Dauer von 3 Jahren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Gewählt werden kann ein Gemeindepfarrer oder ein Ältester. Nimmt der Kirchengemeinderat keine Wahl vor, so wechselt der Vorsitz alle 3 Jahre am 1. Oktober unter den Pfarrern nach ihrem Dienstalter. Stellvertreter ist der Vorgänger im Vorsitz.

§ 32

Gehören nicht sämtliche Älteste einer Pfarrgemeinde dem Kirchengemeinderat an (§ 30 Abs. 2), so hat der Kirchengemeinderat vor einer Entscheidung, durch welche die Pfarrgemeinde betroffen wird, den Ältestenkreis dieser Pfarrgemeinde anzuhören. Diese Anhörung kann auch so geschehen, daß der Ältestenkreis seine Meinung in der Sitzung des Kirchengemeinderats vorträgt.

§ 33

Der Kirchengemeinderat kann und muß auf Verlangen von mindestens drei Ältestenkreisen durch Gemeindegatzung bestimmen, daß den Pfarrgemeinden für örtlich anfallende Bedürfnisse, insbesondere für den Kultus, für Armen-, Kranken- und Jugendpflege, die erforderlichen Mittel in Eigenverwaltung im Rahmen der kirchengemeindlichen Verwaltung zur Verfügung gestellt werden.

§ 34

Der Kirchengemeinderat tritt auf Einladung des Vorsitzenden in der Regel monatlich einmal an fest bestimmten Tagen zusammen. Der Vorsitzende kann auch außerordentliche Sitzungen einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

§ 35

Der Evang. Oberkirchenrat kann den Kirchengemeinderat nach vergeblich gebliebenen Bemühungen um brüderliche Schlichtung auflösen, wenn diese Maßnahme erforderlich ist, um die Kirchengemeinde vor ernstem Schaden zu bewahren. Mit der Auflösung des Kirchengemeinderats ist das Amt der Ältesten aller Pfarrgemeinden beendet. Die Neuwahlen sind innerhalb von 2 Monaten anzuordnen.

§ 36

(1) Dem Kirchengemeinderat gehören mit beratender Stimme an: Vikare, Pfarrdiakone, hauptamtliche Religionslehrer und -lehrerinnen, Vikarinnen und landeskirchliche Pfarrer, die im Bereich der Kirchengemeinde tätig sind.

(2) Wer für die zur Beratung stehenden Gegenstände sachkundigen Rat geben kann, darf zugezogen werden.

§ 37

(1) Der Kirchengemeinderat trägt die Verantwortung für die Erfüllung des Auftrages der Kirche, unbeschadet der dem Pfarramt zukommenden Aufgaben. Deshalb hat der Kirchengemeinderat dafür zu sorgen, daß auch die äußeren Voraussetzungen für ein gedeihliches Leben der Kirchengemeinde gegeben sind.

(2) Dem Kirchengemeinderat obliegt insbesondere:

- a) die Kirchengemeinde auch in rechtlichen Angelegenheiten zu vertreten,
- b) den Gemeindehaushaltsplan aufzustellen und zu verabschieden und Beschluß zu fassen über die zu erhebende Ortskirchensteuer,
- c) die Beamten und Angestellten der Kirchengemeinde einzustellen, zu ernennen, zu ruhezusetzen und zu entlassen,
- d) Bauvorhaben der Kirchengemeinde zu planen und durchzuführen und die vorhandenen Gebäude in gutem Zustand zu erhalten,
- e) das Kirchengemeindevermögen zu verwalten, zu sorgen, daß sein Bestand erhalten bleibt, und Mitaufsicht über das Pfründevermögen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu üben,
- f) mit Zustimmung des Ältestenkreises kirchliche Räume und Gerätschaften für besondere Zwecke zu überlassen,
- g) in Angelegenheiten, die mehrere Pfarrgemeinden berühren, zu entscheiden, wenn die Ältestenkreise keine Übereinstimmung erzielen,
- h) Gemeindegatzungen in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen zu beschließen.

(3) Beschließt der Kirchengemeinderat eine Satzung, so ist hierfür einfache Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl der Mitglieder erforderlich. Die Satzung erlangt Rechtskraft mit der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn beim Zustandekommen oder durch den Inhalt der Satzung Bestimmungen der kirchlichen Ordnung verletzt oder außer Betracht gelassen sind. Kommt die Satzung nicht zustande, so kann der Evang. Oberkirchenrat sie erlassen.

§ 38

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Kirchengemeinderats wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden, einem Ältesten und dem

Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist jeweils in der nächsten Sitzung vom Kirchengemeinderat zu genehmigen.

§ 39

Die Sitzungen des Kirchengemeinderats sind nicht öffentlich. Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats und des Landeskirchenrats sowie die Prälaten und der Dekan haben Zutritt.

3. Die Filialkirchengemeinde und der kirchliche Nebenort

§ 40

(1) Auf die Kirchengemeinde, die keine geistliche Stelle besitzt, sondern von dem Pfarramt der Nachbargemeinde (Muttergemeinde) bedient wird (Filialkirchengemeinde), finden die Bestimmungen über die einfache Kirchengemeinde entsprechende Anwendung.

(2) Die sich aus der Gemeinsamkeit des Pfarramts ergebenden gegenseitigen Beziehungen der beteiligten Kirchengemeinden werden durch Gemeindegliederung (§ 27) geordnet, welche die beteiligten Kirchengemeinden übereinstimmend beschließen.

§ 41

(1) Gehört zum Kirchspiel einer Kirchengemeinde ein von dem Hauptort räumlich getrennter, einen eigenen Namen tragender Ort (Nebenort), so werden die Ältesten in der Regel von den Gemeindegliedern im Haupt- und Nebenort gemeinsam gewählt.

(2) Findet in dem Nebenort regelmäßig Gottesdienst statt und beträgt die Zahl der in dem Nebenort wohnenden Gemeindeglieder 100 und mehr, so können für diesen Gemeindeteil eigene Älteste gewählt werden. Sie bilden zusammen mit den Ältesten des Hauptortes und dem Pfarrer den Kirchengemeinderat.

(3) Zählt ein Kirchspiel mehrere Nebenorte, für die Älteste bestellt sind, so kann in einer Satzung Vorsorge getroffen werden, daß im Kirchengemeinderat die Zahl der Ältesten des Hauptortes durch die Zahl der Ältesten der Nebenorte nicht überschritten wird.

(4) Die Bestimmungen über die geteilte Kirchengemeinde finden Anwendung.

4. Die Diasporagemeinde

§ 42

(1) Glieder der Landeskirche, die zerstreut wohnen und keiner Kirchengemeinde angehören, können zu ihrer kirchlichen Versorgung in einer Diasporagemeinde zusammengeschlossen werden.

(2) Die Ordnung einer solchen Gemeinde ist nach dem Vorbild der Pfarrgemeinde durch eine vom Evang. Oberkirchenrat zu erlassende Verordnung zu regeln. Vor Erlaß dieser Verordnung sind die beteiligten Kirchenglieder und der Bezirkskirchenrat zu hören.

(3) In dem durch die Verordnung aufgestellten Rahmen verwaltet die Diasporagemeinde ihre Angelegenheiten selbständig durch den Ältestenkreis und die Gemeindeversammlung in sinngemäßer Anwendung der §§ 12–24.

(4) Die Diasporagemeinde wird nach Anordnung des Evang. Oberkirchenrats von einem benachbarten Gemeindepfarrer bedient.

5. Die Studentengemeinde, die Anstaltsgemeinden und die Gemeinden der Militärseelsorge

§ 43

Die Ordnung des kirchlichen Dienstes in Studentengemeinden, Anstaltsgemeinden und in den Gemeinden der Militärseelsorge bleibt besonderen kirchlichen Gesetzen vorbehalten.

D

Das Pfarramt und der Pfarrer

§ 44

(1) Das Pfarramt umschließt die Ausübung des Predigtamtes und Verwaltungsaufgaben.

(2) Das Predigtamt ist das durch Christi Befehl und Verheißung eingesetzte Amt, Gottes Wort in der Gemeinde öffentlich zu verkündigen, die Sakramente zu verwalten, Unterricht zu erteilen und Seelsorge zu üben.

(3) Die Verwaltungsaufgaben dienen dem Predigtamt. Zu ihnen gehören der Vorsitz im Ältestenkreis und, wenn nicht ein Ältester dazu berufen wird, im Kirchengemeinderat, die Führung der Kirchenbücher, die Mitwirkung bei der Jugend-, Kranken- und Armenpflege, die Beteiligung bei der Schulverwaltung und sonstige in Gesetzen und Verordnungen aufgeführte Obliegenheiten und besondere durch Anordnung der Kirchenleitung gestellte Aufgaben.

§ 45

(1) In ein Pfarramt kann nur berufen werden, wer die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erlangung einer Pfarrstelle erfüllt und ordiniert ist.

(2) Wenn die Not es gebietet, kann das Pfarramt auch evangelischen Christen übertragen werden, welche nicht alle gesetzlichen Voraussetzungen für die Erlangung eines Pfarramts erfüllen. Das einzelne wird durch Gesetz bestimmt.

§ 46

(1) Durch die Ordination beruft die Landeskirche im Gehorsam gegen den Befehl Jesu Christi in das Pfarramt.

(2) Dabei fragt der Ordinator:

Lieber Bruder, aus diesen Worten der Heiligen Schrift*) hast Du gehört, was einem Hirten und Prediger der christlichen Kirche befohlen ist. So frage ich Dich: Willst Du das Amt, das Dir anvertraut werden soll, nach

*) Matthäus 28, 18–20; Epheser 4, 11–12; 1. Timotheus 3, 1, 4, 12 u. 16.

Gottes Willen führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben, in den Bekenntnisschriften unserer Landeskirche ausgelegt und von der Barmer Theologischen Erklärung bezeugt worden ist, rein und lauter predigen und die heiligen Sakramente nach Christi Einsetzung verwalten?

Versprichst Du auch, das Beichtgeheimnis unverbrüchlich zu wahren, Dich eines vorbildlichen Wandels zu befleißigen und die Ordnungen unserer Kirche zu halten, so gelobe dies vor dem Angesicht Gottes und vor dieser christlichen Gemeinde.

Der Ordinand antwortet:

Ich gelobe vor dem Angesicht Gottes und vor dieser Gemeinde, alles, was mir vorgehalten worden ist, nach der Kraft, die Gott darreicht, getreulich auszurichten. Dazu helfe mir Gott. Amen.

§ 47

(1) Mit der Ordination erwirbt der Ordinierte die Berechtigung, öffentlich Gottes Wort zu verkündigen, die Sakramente zu spenden und andere Amtshandlungen vorzunehmen. Er darf kirchliche Amtsbezeichnungen führen und die Amtstracht tragen. Diese Berechtigungen sind nicht unverlierbar, sie können abgelegt oder nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechts aberkannt werden. Durch Berufswechsel erlöschen diese Berechtigungen, falls der Evang. Oberkirchenrat nichts anderes bestimmt. In den Ruhestand tretende Pfarrer behalten die Berechtigungen, soweit nicht Gegenteiliges bestimmt wird.

(2) Der Evang. Oberkirchenrat kann die genannten Berechtigungen, wenn sie beendet waren, wieder zuerkennen. Die Ordination wird nicht wiederholt.

§ 48

(1) Der Pfarrer ist in der Verkündigung des Wortes Gottes und in der Verwaltung der Sakramente nur an sein Ordinationsgelübde gebunden.

(2) In der Durchführung seiner übrigen Aufgaben hat er sich an Entschließungen des Ältestenkreises und Kirchengemeinderats und an Weisungen des Dekans und der Kirchenleitung im Rahmen der kirchlichen Ordnung zu halten.

(3) Der Pfarrer ist für die Leitung des Gottesdienstes im Rahmen der durch Kirchengesetz festgelegten Gottesdienstordnung verantwortlich.

§ 49

Von dem Pfarrer wird erwartet, daß er unter Gottes Wort und im Gebet lebt. Er ist verpflichtet, die Gemeinschaft mit den Ältesten, seiner Gemeinde und den Amtsbrüdern zu suchen, auf ihren Zuspruch und Rat zu hören, sich der theologischen Weiterbildung zu befleißigen und von den hierfür gebotenen Gelegenheiten Gebrauch zu machen. Der Pfarrer hat sich allenthalben seines Amtes würdig zu zeigen. Er hat christliche

Zucht und Ordnung zu achten und nach Kräften dafür zu sorgen, daß seine Familie das gleiche tut.

§ 50

Über die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Gemeindepfarrstellen beschließt nach Anhörung der Gemeinde der Evang. Oberkirchenrat.

§ 51

(1) Die Besetzung der Gemeindepfarrstellen erfolgt im Zusammenwirken von Gemeinde und Kirchenleitung durch Gemeindegewahl nach Ausschreibung der Pfarrei und Berufung des Gewählten durch die Kirchenleitung oder durch Ernennung eines Pfarrers durch die Kirchenleitung nach Anhörung des Ältestenkreises.

(2) Innerhalb des Kalenderjahres kann der Landesbischof bis zu 15 vom Evang. Oberkirchenrat zu bestimmende Gemeindepfarrstellen mit oder ohne Ausschreibung nach Anhörung des Ältestenkreises besetzen.

(3) Wahlkörper bei der Gemeindegewahl ist der Kirchengemeinderat und in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen der Ältestenkreis der zu besetzenden Pfarrei und der Vorsitzende des Kirchengemeinderats.

(4) Das Verfahren der Pfarrstellenbesetzung im einzelnen regelt ein kirchliches Gesetz.

(5) Für die Besetzung der noch bestehenden standesherrlichen und grundherrlichen Patronatspfarreien gelten besondere Verordnungen des Evang. Oberkirchenrats. Die Ernennung des Pfarrers durch den Patron bedarf in jedem Falle der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

§ 52

(1) Die Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle ist unwiderruflich. Der Pfarrer kann auf die Pfarrstelle mit Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats verzichten.

(2) Von der Bestimmung des Abs. 1 Satz 1 werden nicht berührt:

- a) die Zuruhesetzung auf Grund eines kirchlichen Gesetzes, das die Zuruhesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen regelt,
- b) das Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst oder die Zuruhesetzung nach einem kirchlichen Gesetz über die Auswirkung der Ehescheidung bei Pfarrern,
- c) das Ausscheiden aus der Pfarrstelle nach der Wahl des Pfarrstelleninhabers in ein Organ einer öffentlichen Körperschaft gemäß einem kirchlichen Gesetz über die parteipolitische Betätigung der Pfarrer,
- d) die Amtsenthebung und die Entfernung aus dem Dienst auf Grund eines Urteils des Disziplinargerichts.

(3) Eine Versetzung auf eine andere Pfarrstelle gegen den Willen des Pfarrers ist zulässig:

- a) aus dringenden Rücksichten des Dienstes, insbesondere um eine Gemeinde vor ernstem Schaden zu bewahren, wenn zu erwarten steht, daß dem Pfarrer in einer anderen Gemeinde ein fruchtbares Wirken beschieden ist,
- b) um nach einem kirchlichen Gesetz, das die Bestellung der Dekane regelt, bei der Neubesetzung eines Dekanats den Dekan auf eine Pfarrstelle am Dienstsitz des Dekanats berufen zu können.

(4) Die Entscheidung über die Versetzung trifft der Landeskirchenrat, in der Besetzung nach § 16 Abs. 2 des Kirchenleitungsgesetzes vom 29. 4. 1953 (VBl. S. 37). Dem Pfarrer muß ausreichend Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Ferner ist der Ältestenkreis zu hören. Dem Pfarrer ist eine Frist bis zu 6 Monaten zu gewähren, um ihm Gelegenheit zu geben, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben.

§ 53

(1) Der Pfarrer steht zur Landeskirche in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, dessen besondere Art durch das Ordinationsgeleübe bestimmt ist. Das Dienstverhältnis kann deshalb auch durch kirchliches Gesetz mit besonderen Verpflichtungen und Beschränkungen verbunden werden.

(2) Das kirchliche Beamtenrecht findet auf den Pfarrer keine Anwendung. Das Dienst- und Besoldungsrecht der Pfarrer wird durch kirchliches Gesetz geregelt.

§ 54

Jedem Pfarrer können nach dem Maße seiner Leistungsfähigkeit vom Evang. Oberkirchenrat aus dringenden kirchlichen Rücksichten noch Dienste zugewiesen werden, die nicht zu der Stelle des Pfarrers gehören. Die Dienste können auch außerhalb seines Gemeindebezirks liegen.

§ 55

Der Dienst jedes Gemeindepfarrers erstreckt sich auf einen bestimmten Bezirk. In diesem Bereich ist er berechtigt und verpflichtet, die pfarramtlichen Handlungen zu vollziehen.

§ 56

(1) Jedes Glied der Landeskirche ist der für seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort zuständigen Pfarrstelle zugewiesen. Im Falle der Not ist jeder Pfarrer zuständig.

(2) Gemeindeglieder können sich, wenn wichtige, kirchlich berechtigte Gründe vorliegen, von der für sie zuständigen Pfarrstelle im ganzen oder für einzelne Amtshandlungen abmelden und bei einer anderen Pfarrstelle anmelden. Der so gewählte Pfarrer ist nicht verpflichtet, die Anmeldung anzunehmen.

(3) Erfolgt die Abmeldung im ganzen und wird die Anmeldung angenommen, so geht das

Gemeindeglied in die gewählte Gemeinde über und ist in ihren Kirchenbüchern zu führen. Hat es in der bisherigen Gemeinde ein kirchliches Amt bekleidet, so scheidet es aus diesem Amt aus.

§ 57

(1) Über jede Abmeldung ist von dem für das Gemeindeglied bisher zuständigen Pfarrer eine Bescheinigung auszustellen, ohne deren Vorlage der neue Pfarrer die Anmeldung nicht annehmen darf. Dieser Abmeldeschein ist zu versagen, wenn es seelsorgerlich geboten ist, weil das Gemeindeglied sich durch die Abmeldung kirchlichen Ordnungen entziehen will.

(2) Wird die Abmeldung versagt, so entscheidet auf Beschwerde der Dekan.

(3) Bei Abmeldung für einzelne Amtshandlungen hat der gewählte Pfarrer die vollzogene Amtshandlung dem zuständigen Pfarrer mitzuteilen.

§ 58

Auf Pfarrer, die auf eine Pfarrstelle zur Erfüllung übergemeindlicher Aufgaben berufen sind (Pfarrer der Landeskirche), finden die Bestimmungen für Gemeindepfarrer entsprechende Anwendung. Diese Pfarrer können aber jederzeit von ihrer Stelle abberufen werden.

§ 59

(1) Frauen, welche die beiden theologischen Prüfungen der Landeskirche und anschließend als Vikarkandidatinnen eine Probeprobenszeit abgelegt haben, können mit dem Amt der Vikarin betraut werden. An die Stelle der Ordination tritt eine Einsegnung.

(2) Das Amt der Vikarin umfaßt insbesondere:

- a) Abhaltung von Kindergottesdienst, Christenlehre, Bibelstunden und Andachten,
- b) Mithilfe in der Gemeindeseelsorge, Seelsorge an den Frauen in Anstalten und die damit verbundene Spendung der Sakramente,
- c) Religionsunterricht und kirchliche Unterweisung,
- d) landeskirchliche oder gemeindliche Frauen- und Jugendarbeit.

(3) Der Evang. Oberkirchenrat kann, unter Berücksichtigung der durch besondere Notstände gegebenen Bedürfnisse, der einzelnen Vikarin in zeitlich und örtlich beschränkter Weise gestatten, Gemeindegottesdienst abzuhalten und die Sakramente zu spenden.

§ 60

Auf die Vikarin finden, soweit nicht der Dienst der Vikarin in einem besonderen kirchlichen Gesetz geregelt ist, das Dienst- und Besoldungsrecht des Pfarrers und das kirchliche Disziplinargesetz sinnngemäße Anwendung.

§ 61

Kandidaten der evang. Theologie, die nach bestandener zweiter theologischer Prüfung vom Evang. Oberkirchenrat unter die Geistlichen der Landeskirche aufgenommen sind, erlangen damit als Pfarrkandidaten die Anwartschaft auf Verwendung im Kirchendienst. Während der zweijährigen Probendienstzeit und bis zu seiner ersten planmäßigen Anstellung auf einer Pfarrstelle hat der Pfarrkandidat die Rechtsstellung eines unabhängigen Geistlichen (Vikar). Das Dienst- und Besoldungsrecht des Vikars wird durch kirchliches Gesetz geregelt.

E

Weitere Dienste in der Gemeinde

§ 62

(1) Zum Dienst an der Gemeinde können Pfarrdiakone, Religionslehrer, Gemeindehelfer, Gemeindehelferinnen, Kinder- und Krankenschwestern, Lektoren und andere Mitarbeiter berufen werden.

(2) In jeder Gemeinde ist die Stelle des Organisten (Kirchenmusikers), des Kirchenrechners und des Kirchendieners einzurichten und zu besetzen.

(3) Erfordert es der Umfang der Verwaltung, so sind besondere Bedienstete einzustellen.

(4) Die Einzelausgestaltung der in Abs. 1–3 genannten Dienste erfolgt durch Gesetz oder Verordnung.

(5) Die zu diesen Diensten Berufenen werden im Gottesdienst verpflichtet.

§ 63

Von jedem, der einen der in § 62 aufgeführten Dienste verrichtet, wird erwartet, daß er im Gehorsam unter Jesus Christus seine Aufgaben erfüllt und sein Leben führt. Wer von der Gemeinde hauptamtlich angestellt ist, soll das Amt eines Ältesten nicht bekleiden, dasselbe gilt für Kirchenrechner und Erheber.

F

Die missionarischen und diakonischen Werke

§ 64

Der Auftrag des Evangeliums führt die Kirche zum Dienst an den verschiedenen Gliedern der Gemeinde, insbesondere an den Männern, den Frauen und der Jugend. Dieser Dienst ist vorwiegend Aufgabe der Gemeinde. Sie wird dabei unterstützt durch die in diesen besonderen Dienstbereichen tätigen landeskirchlichen Werke: Volksmission, Evang. Akademie, Evang. Pressearbeit, Männer-, Frauen- und Jugendwerk

und die ihnen angeschlossenen landeskirchlichen Einrichtungen. Diese Werke erfüllen darin zugleich übergemeindliche Aufgaben. Ihre Ordnung und ihre Zuordnung zur Einzelgemeinde und zur Gesamtkirche regelt ein kirchliches Gesetz.

§ 65

(1) Die Kirche hat den Auftrag, Christi Liebe in Wort und Tat zu verkündigen. Diese Liebe verpflichtet alle Glieder der Kirche, überall da zu helfen, wo ihnen Menschen in Not begegnen. In besonderer Weise gewinnt die dienende Liebe im Diakonat der Gemeinde und der Kirche, in den in der Inneren Mission und dem Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland zusammengefaßten Werken, Gestalt.

(2) Als Lebensäußerung der Kirche sind auch die diakonischen Werke der Inneren Mission und des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Deutschland Bestandteile der Landeskirche, ungeachtet ihrer Rechtsform.

§ 66

(1) Im Gehorsam gegen den Sendungsauftrag ihres Herrn treibt und fördert die Landeskirche das Werk der Äußeren Mission.

(2) Ebenso ist die Kirche zum Dienst an der evangelischen Diaspora verpflichtet. Sie fördert die zur Erfüllung dieses Dienstes bestehenden Einrichtungen.

G

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 67

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1957 in Kraft.
 (2) Mit dem gleichen Tage treten außer Kraft:
 a) die Abschnitte I und II der Kirchenverfassung vom 24. 12. 1919, soweit sie nicht durch die bisherige kirchliche Gesetzgebung bereits aufgehoben sind,
 b) diejenigen Bestimmungen der übrigen kirchlichen Gesetzgebung, die zu dem vorstehenden Gesetz im Widerspruch stehen.

(3) Wird in Gesetzen oder Verordnungen der Landeskirche auf die in Absatz 2 außer Kraft gesetzten Bestimmungen Bezug genommen, so sind die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

(4) Der Evang. Oberkirchenrat wird mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 3. Mai 1957

Der Landesbischof:

D. Bender

Anmerkung: Von der vorstehenden Nummer des Gesetzes- und Verordnungsblattes erhalten die Pfarrämter und Pfarrvikariate je ein weiteres Stück, das bei den Ältesten in Umlauf gesetzt werden kann.